

– EZB: Institute sollten nur dann abgewickelt werden, wenn eine Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gelangt ist, dass diese „von einem Ausfall betroffen oder bedroht“ sind.

– Die EZB befürwortet die Verfügbarkeit des Bail-in-Instruments vor dem Jahr 2018.

– Änderungen am Verordnungsvorschlag wurden laut EZB vorgenommen, um sicherzustellen, dass Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage für die Einrichtung des SRM dienen kann.

– Die EZB strebt eine Beobachterrolle bei sämtlichen Plenar- und Exekutivsitzen des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board) an.

Die EZB unterstützt die Einrichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus nachdrücklich. Ihrer Meinung nach wird eine zentralisierte Beschlussfassung im Bereich der Abwicklung die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion stärken, und der SRM wird eine notwendige Ergänzung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus darstellen. Der Vorschlag für eine SRM-Verordnung enthält drei wesentliche Anforderungen für eine effektive Abwicklung: ein einheitliches System, eine einzige mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Stelle und einen einheitlichen Fonds, der ex ante durch den Bankensektor finanziert wird.

Nach Auffassung der EZB ist es entscheidend, dass eine klare Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten der Abwicklungs- und jenen der Aufsichtsbehörde besteht. Im Einklang mit der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus sollten allein die EZB beziehungsweise die zuständigen nationalen Behörden für die Einschätzung zuständig sein, ob ein Kreditinstitut von einem Ausfall betroffen oder bedroht ist. Die Bewertung durch die Aufsichtsbehörde wird daher eine notwendige Voraussetzung für die Einleitung der Abwicklung eines Instituts sein.

Die EZB begrüßt die Forderung des EU-Rates, die Rechtsvorschriften während der aktuellen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zu verabschieden. Außerdem unterstützt sie nachdrücklich den für den SRM vorgesehenen Zeitplan, demzufolge dieser am 1. Januar 2015 seine Tätigkeit aufnehmen soll. Sobald der einheit-

liche Aufsichtsmechanismus einsatzbereit ist und die Aufsicht auf die europäische Ebene verlagert wurde, muss die Abwicklung gleichziehen. Zudem spricht sich die EZB für eine frühzeitigere Bereitstellung des Bail-in-Instruments aus, das ein zentrales Element der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ist.

Die EZB erkennt die Anstrengungen zur Herbeiführung jener Änderungen an, die notwendig sind, damit Artikel 114 AEUV (Angleichung der nationalen Vorschriften) möglicherweise als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Dadurch wäre für die Einrichtung des SRM keine Änderung des Vertrags erforderlich. In ihrer Stellungnahme befürwortet die EZB die Beibehaltung der klaren Trennung zwischen der Aufsichts- und der Abwicklungsfunktion, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem erachtet sie ihre Teilnahme als Beobachterin sowohl an den Exekutiv- als auch den Plenarsitzungen des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung als empfehlenswert.

\* Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates.

## EZB Bankenprüfung

Die Europäische Zentralbank hat Ende Oktober 2013 Details zum „Comprehensive Assessment“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine umfassende Bankenprüfung bei der insgesamt 124 Bankengruppen (128 Banken) in der Eurozone geprüft werden, 24 davon sind deutsche. Diese Prüfung soll vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) im November 2014 abgeschlossen sein. Gemessen an der Bilanzsumme deckt das „Comprehensive Assessment“ rund 65 Prozent des deutschen Bankensektors ab. Als Zielkapital für die Bilanzprüfung, die Teil des „Comprehensive Assessment“ sein wird, hat die EZB eine Mindestquote von acht Prozent Common-Equity-Tier-1-Kapital festgelegt. Dabei werden die ab 1. Januar 2014 geltenden Übergangsregeln berücksichtigt.

## EZB: Stellungnahme zum SRM

Die Europäische Zentralbank hat Anfang November 2013 eine rechtliche Stellungnahme zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus\* veröffentlicht. Die Stellungnahme wurde auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments abgegeben. Die Kernpunkte:

– Der SRM sollte bereitstehen, wenn die EZB die volle Verantwortung für die Aufsicht übernimmt.

– Er sollte alle Kreditinstitute jener EU-Mitgliedstaaten erfassen, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen.

Das „Comprehensive Assessment“ wird voraussichtlich zwölf Monate dauern. Die Prüfung besteht aus drei Elementen: Erstens einer Risikoprüfung (Risk Assessment), sie ist vergleichbar mit dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess in Deutschland und erstreckt sich auf alle wesentlichen Bankrisiken. Der zweite Schritt ist eine Bilanzprüfung (Balance Sheet Assessment), bei der es vor allem um die Qualität der wesentlichen Aktiva und deren Bewertung geht. Sie umfasst aber auch die Bewertung von Kreditsicherheiten und die Angemessenheit der Risikovorsorge der Banken.

Als drittes Element folgt in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) ein zukunftsgerichteter Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der Banken unter verschärften Umfeldbedingungen untersucht. Im November 2014 soll ein Gesamtergebnis aller Prüfungselemente veröffentlicht werden.

Beim „Comprehensive Assessment“ arbeiten die nationalen Aufsichtsbehörden der Eurozone und die EZB eng zusammen. Sie werden zudem von unabhängigen Beratern und Prüfern unterstützt. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank will – wie bei Werthaltigkeitsprüfungen üblich – auf die Expertise von externen Wirtschaftsprüfern zurückgreifen.

Der Rat der Europäischen Union hatte zuvor am 15. Oktober 2013 die SSM-Verordnung verabschiedet und zugleich die Verordnung Nr. 1093/2010 (EBA-Verordnung) novelliert. Die SSM-Verordnung sieht in Artikel 33 Absatz 4 vor, dass vor dem Start des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM eine umfassende Prüfung (Comprehensive Assessment) der Banken erfolgen soll, die künftig unter die direkte Aufsicht der EZB fallen werden. Die SSM-Verordnung tritt voraussichtlich Anfang November 2013 mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Die EZB-Liste der im Rahmen des „Comprehensive Assessment“ zu prüfenden Banken enthält folgende deutsche Institute:

- Aareal Bank AG
- Bayerische Landesbank
- Commerzbank Aktiengesellschaft
- Deka-Bank Deutsche Girozentrale
- Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
- Haspa Finanzholding
- HSH Nordbank AG
- Hypo Real Estate Holding AG
- IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
- KfW IpeX Bank GmbH
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Berlin Holding AG
- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
- Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –
- Landwirtschaftliche Rentenbank
- Münchener Hypothekenbank eG
- Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
- NRW.Bank
- SEB AG
- Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft
- WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
- Wüstenrot & Württembergische AG (W&W AG) (Holding der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank und Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft).

## EZB: Umfassende Bewertung der Banken

Ende Oktober 2013 hat die Europäische Zentralbank Einzelheiten der umfassenden Bewertung bekanntgegeben, die sie als vorbereitende Maßnahme vor Übernahme der vollen Verantwortung für die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durchführt. Zudem wurde die Liste jener Banken veröffentlicht, die Gegenstand der Bewertung sind. Die Bewertung wird von der EZB als eine wichtige Etappe bei der Vorbereitung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus eingestuft und generell als Schritt hin zu mehr Transparenz bei den Bankbilanzen und zu einer einheitlicheren Vorgehensweise im Bereich Aufsicht in Europa gesehen.

Die im November aufgenommene Bewertung soll zwölf Monate in Anspruch nehmen und wird gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) jener Mitgliedstaaten durchgeführt, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen,

und durch unabhängige Dritte auf allen Ebenen der EZB und der NCAs unterstützt. Durch die Bewertung sollen vor allem drei Ziele – Transparenz, Korrekturen und Vertrauensbildung – erreicht werden: Transparenz durch die Verbesserung der Qualität der verfügbaren Informationen zur Situation der Banken, Korrekturen durch Ermittlung und Umsetzung gegebenenfalls notwendiger Korrekturmaßnahmen und Vertrauensbildung, da sich alle Interessenträger gewiss sein können, dass die Banken grundlegend solide und vertrauenswürdig sind.

Die Bewertung setzt sich aus drei Elementen zusammen: Erstens erfolgt eine aussichtliche Risikobewertung, bei der die Hauptrisiken – unter anderem Liquidität, Verschuldungsgrad und Refinanzierung – in quantitativer und qualitativer Hinsicht geprüft werden. Zweitens wird eine Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) zur Steigerung der Transparenz in Bezug auf die Engagements von Banken vorgenommen. Hierbei wird die Qualität der Bankaktiva auf den Prüfstand gestellt, unter anderem wird analysiert, ob die Bewertung der Aktiva und Sicherheiten adäquat ist und die damit zusammenhängenden Rückstellungen angemessen sind. Und drittens wird ein Stresstest durchgeführt, mit dem die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen bei Stressszenarien untersucht wird. Diese drei Elemente sollen eng ineinander greifen. Grundlage der Bewertung wird eine Eigenkapitalquote von acht Prozent hartem Kernkapital sein, wobei sowohl für die AQR als auch für das Basisszenario des Stresstests die in der Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung, einschließlich Übergangsregelungen, enthaltene Definition herangezogen wird. Einzelheiten zum Stresstest werden zu einem späteren Zeitpunkt in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde bekanntgegeben.

Den Abschluss der umfassenden Bewertung soll die Veröffentlichung – in zusammengefasster Form – der Ergebnisse auf Länder- und Bankenebene nebst etwaigen Empfehlungen für aufsichtliche Maßnahmen bilden. Diese umfangreichen Ergebnisse, die auch die im Rahmen der drei Säulen der umfassenden Bewertung gewonnenen Erkenntnisse enthalten, werden veröffentlicht, bevor die EZB im November 2014 die Aufsichtsfunktion übernimmt.